

Newsletter

Ausgabe Dezember 14/11

In dieser Ausgabe:

- | | |
|--|---------|
| 1. Der IDW Sanierungsstandard (IDW S6) - Facetten, Entwicklungen und Möglichkeiten | Seite 2 |
| 2. Wozu ein IDW-S6 Sanierungskonzept? | Seite 3 |
| 3. IDW S6 in der Betriebsfortführung und übertragenden Sanierung im Insolvenzverfahren | Seite 5 |
| 4. S6: Weitere Entwicklung | Seite 6 |
| 5. Der IDW S 6 im Insolvenzplan | Seite 7 |



wienberg wilhelm®

INSOLVENZVERWALTER



wienberg wilhelm®

CMS UNTERNEHMENSBERATUNG



wienberg wilhelm®

RECHTSANWÄLTE



Der IDW Sanierungsstandard 6 (IDW S 6) - Facetten, Entwicklungen und Möglichkeiten

Liebe Geschäftsfreunde,

gerade in Krisenzeiten handelt das Management häufig orientierungslos. Aufgrund der Vielzahl der Problemfelder in den verschiedenen Unternehmensbereichen (Spannungen im Einkauf wegen schleppender Beschaffung und drängender Lieferanten, Verzögerungen in der Produktion und beim Absatz, intensive Verhandlungen mit sonstigen Stakeholdern wie Banken oder sonstigen Finanzierern etc.) ist die Unternehmensleitung sehr gefordert. Hinzu kommt, dass gerade bei existenziellen Krisen die üblichen Prozesse nicht wie gewohnt ablaufen, sondern durch die Eskalation in den Verantwortlichkeiten gerade das Top Management sehr stark in den operativen Geschäftsablauf eingebunden ist.

Damit die Sanierung gelingt, muss ein strukturierter Fahrplan erarbeitet werden, in dem die wesentlichen Ursachen für die aktuelle Krise detailliert aufbereitet und offengelegt werden. Ferner muss ein Maßnahmenpaket konzipiert werden, das individuell zum Unternehmen passt. Die sich nach der Umsetzung ergebenden wirtschaftlichen Konsequenzen (Gewinn- und Verlustplanung, Liquiditäts- und Bilanzplanung) sind

geeignet darzustellen. Diesen Fahrplan sollte jemand erstellen, der unbefangen vom Tagesgeschäft über die notwendige Expertise verfügt.

Als Gerüst für ein solches Sanierungskonzept hat sich mittlerweile der IDW Sanierungsstandard 6 (IDW S 6) am Markt durchgesetzt. Er geht in seiner Bedeutung weit über die Handhabung des Vorgängerstandards, des FAR 1/91, hinaus. Mittlerweile gibt es bereits eine neue Fassung des IDW S6, die zurzeit in der Diskussion ist.



Mit diesem Newsletter möchten wir Ihnen verschiedene Facetten des Sanierungskonzepts nach IDW S6 und seinen neuesten Entwicklungen vorstellen. Wie immer steht für uns der fachliche Austausch im Vordergrund. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf den Möglichkeiten, die das Sanierungskonzept nach IDW S6 gerade auch in Insolvenz(plan)verfahren bietet.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre



Dr. Stefan Weniger
Geschäftsführer hww CMS GmbH
stefan.weniger@hww-cms.de



Wozu ein IDW S6-Sanierungskonzept?

Die Erarbeitung eines Sanierungsgutachtens wird erforderlich, wenn ein Unternehmen in der Krise ist, es also sanierungsbedürftig erscheint und voraussichtlich Beiträge externer Stakeholder, wie der Bank, von Arbeitnehmerseite oder aber in Form von Eigenkapital eingeworben werden sollen. Zum einen dient ein Sanierungskonzept als Fahrplan des Managements zur Überwindung der vorliegenden Unternehmenskrise, zum anderen dient es als Entscheidungsgrundlage für Kreditentscheidungen und Investorenengagements oder findet Berücksichtigung im darstellenden Teil eines Insolvenzplans (siehe hierzu den Beitrag von Herrn Rechtsanwalt Dellit auf S. 7).

Der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) erarbeitete und am 09.09.2009 verabschiedete S6-Standard beinhaltet wesentliche Grundsätze für die objektive und schlüssige Überprüfung sowie die konzeptionelle Darstellung der Sanierungsfähigkeit eines Unternehmens. Die dezidiert formulierten Anforderungen an die Erstellung von Sanierungsgutachten, entwickelt aus den in Theorie, Praxis und BGH-Rechtsprechung vertretenen Auffassungen, verstehen sich als Rahmen, der den im Detail vom Konzeptsteller vorzunehmenden Prüf- und Gestaltungshandlungen im konkreten Einzelfall Bedingungen vorgibt, die es unbedingt zu beachten gilt. Daneben lässt der IDW S6 ausreichend kreativen Spielraum, um Sanierungsoptionen und bei konkretem Sanierungsbedarf angemessene Strategien und Maßnahmen zu erarbeiten.

Bereits vor seiner Verabschiedung durch den Hauptfachausschuss des IDW im September 2009 setzten

sich die Verlautbarungen als Quasi-Standard insbesondere bei Kreditinstituten durch. Ein Grund hierfür ist, dass der IDW S6 eine seriöse, durch höchstrichterliche Rechtsprechung bestätigte Grundlage für die anstehenden Entscheidungen im Sanierungsprozess bietet.

Ein Sanierungskonzept nach IDW S6 beinhaltet eine Beschreibung des Auftragsgegenstandes und -umfangs, die Darstellung der wirtschaftlichen Ausgangslage des betreffenden Krisenunternehmens, die Analyse des Krisenstadiums und der -ursachen, die Darstellung des Leitbildes des sanierten Unternehmens, die zur Krisenbewältigung erforderlichen Maßnahmen sowie eine integrierte Unternehmensplanung. Das anhand dieser Kernanforderungen und entlang der vom IDW aufgestellten drei Kriterien Fortführungs-, Wettbewerbs- und Renditefähigkeit im Einzelfall zu treffende Prognoseurteil ist grundlegend für die weiteren Sanierungschancen des Unternehmens. Eine negative oder nur unter unrealistischen Prämissen positive Prognose erhält keine Stakeholder-Unterstützung und führt regelmäßig zu einem Scheitern der Sanierungsbemühungen, bevor sie im eigentlichen Sinne beginnen können.

Ein lückenhaftes bzw. nicht nachvollziehbares Sanierungskonzept läuft Gefahr, gegen die vom BGH in mehreren Urteilen definierten Mindestanforderungen zu verstoßen, wodurch es sich als zentrale Entscheidungsprämisse des weiteren Prozesses aus Sicht der Kreditinstitute und des Managements disqualifiziert. Vor diesem Hintergrund hat sich der IDW S6 in der Praxis in den vergangenen Jahren bewährt. Im Besonderen ist gegenüber dem alten IDW FAR 1/91-Standard an zentraler Stelle hervorzuheben, dass die Sanierungsoption „Insolvenzverfahren“ sowohl in Form einer übertragenen Sanierung als auch durch Insolvenzplanverfahren gangbar sind und die Konstatierung von Sanierungsfähigkeit nicht ausschließen. Wichtiger als der einge-

schlagene Weg zur Erreichung des sanierungsstrategischen Leitbildes ist dagegen der Nachweis von Rendite- und Wettbewerbsfähigkeit. Mit anderen Worten: Ein Unternehmen ohne ausreichende Marktperspektive und ohne ein funktionierendes Geschäftsmodell ist langfristig nicht „überlebensfähig“, ganz gleich ob es kurzfristig noch über ausreichend Liquidität und Kapital verfügt.

Eine Grundaussage des IDW S6 ist es, dass stets nur auf Basis der Gesamtheit der im Konzept zwingend enthaltenen Komponenten Prognosen über die Sanierungsfähigkeit getroffen werden dürfen. Sanierungsfähigkeit kann nur dann attestiert werden, wenn sowohl eine positive Fortführungsprognose nach § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB als auch deren Nachhaltigkeit (Rendite- und Wettbewerbsfähigkeit) nachgewiesen wird. Dieser vom IDW im Einzelnen begründete Grundgedanke wirft in der Praxis allerdings immer häufiger Probleme auf, da die Beteiligten sowohl im Unternehmen als auch auf Seiten der Kreditinstitute hohe Konzeptumfänge, oftmals zu lange Konzepterstellungszeiträume und hohe Konzepterstellungskosten kritisieren.

Diese Probleme verhindern oftmals eine frühzeitige Konzeptbeauftragung und damit den Beginn eines notwendigen Sanierungsprozesses. In der Praxis wird ein Sanierungskonzept nach IDW S6 zumeist als *Vollkonzept* und nicht, wie vom IDW prinzipiell auch vorgesehen, als *Teilkonzept*, beispielsweise als Nachweis einer positiven Fortführungsprognose, beauftragt. Dieser Umstand stellt für kleinere bis mittlere Unternehmen ein erhebliches Zeit- und Kostenproblem dar. Leider gibt der IDW keine Kriterien vor, ab welcher Unternehmensgröße ein IDW S6 (als Voll- oder Teilkonzept) Anwendung finden sollte. Nach unserer Erfahrung ist in der Sanierungspraxis in letzter Zeit bei dem betroffenen Unternehmen und beteiligten Kreditinstituten ein Bedarf nach einem Stufen-Konzept entstanden.

In einem ersten Schritt wird der Unternehmensstatus nebst mittelfristiger Fortführungsprognose erstellt, auf dessen Basis die zumeist sehr kurzfristig erforderlichen

Sanierungsbeiträge (Stundung, Brückenfinanzierung, Investorenkapital) herausgearbeitet und durchgesetzt werden.

Erst danach (Schritt 2) wird die langfristige Sanierungsperspektive in Form von Rendite- und Wettbewerbsfähigkeit spezifiziert und bewertet.

Durch das zweistufige Vorgehen umgeht man die Probleme des Vollkonzepts, stellt aber zugleich höhere Anforderungen an die Qualität des beauftragten Sanierungsberaters. Dieser hat nunmehr zusätzlich herauszuarbeiten und nachvollziehbar und überzeugend darzustellen, an welcher Stelle die Grenze zwischen mittelfristig ausgerichtetem Fortführungskonzept und langfristiger Rendite- und Wettbewerbsfähigkeit liegt. Während zum Beispiel bei einem Unternehmen der Einzelhandelsbranche in der Regel als mittelfristiger Planungshorizont 18 – 24 Monate ausreichen, erfordert eine adäquate Abbildung der Fortführungschancen eines Unternehmens im Bereich Sondermaschinenbau aufgrund des wesentlich diskreteren und mit Auftragsvorlauf bedachten Projektgeschäftes bereits hier wesentlich längere Planungszeiträume.

"Der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) erarbeitete und am 09.09.2009 verabschiedete S6-Standard beinhaltet wesentliche Grundsätze..."

Im Ergebnis stellt der Konzeptstandard IDW S6 gleichwohl nach unserer Erfahrung einen sinnvollen Rahmen für Unternehmenssanierungen dar. Seine Anwendung zwecks Überwindung von Insolvenz-, Liquiditäts- und Erfolgskrise hat sich bewährt, auch wenn im Einzelfall mit dem Management und den Kreditinstituten der erforderliche Konzeptumfang und Zeitbedarf abzustimmen ist.



Robert Tobias
Senior Manager hww-CMS
robert.tobias@hww-cms.de



Internes

Dr. Lutz Mackebrandt wird bei der Wahl ins Präsidium des BFB (Bundesverband der freien Berufe) für weitere vier Jahre in den Vorstand gewählt und dies mit einem beachtlichen Ergebnis von 95% der Stimmen. Ein schöner Erfolg für unverkammerte Unternehmensberater.

IDW S6 in der Betriebsfortführung und übertragenden Sanierung im Insolvenzverfahren

Sowohl die bis 31.12.1998 geltenden Regeln der Konkursordnung bzw. der Gesamtvollstreckungsordnung als auch die seither geltende Insolvenzordnung orientieren das Handeln des Verwalters am Wohl der Gläubigersamtheit. Dieser bestmögliche Wert für die Gläubiger wird bei laufenden oder wiederbelebten Geschäftsbetrieben in der Regel durch eine Betriebsfortführung im Insolvenz(antrags-)verfahren und Realisierung von Fortführungswerten und Goodwill im Rahmen eines Asset Deals oder eines Insolvenzplanes realisiert. Durch das jüngst verabschiedete Gesetz zur erleichterten Sanierung von Unternehmen wird der in der Insolvenzordnung dafür zur Verfügung stehende Instrumentenkoffer nach Einschätzung wohl aller Teilnehmer nicht unerheblich erweitert.

Auch vor diesem Hintergrund ist ausdrücklich zu begrüßen, dass die im IDW S6 beschriebenen Regeln für die Erstellung von Sanierungskonzepten gerade auch Sanierungen im Insolvenzverfahren einschließen. Durch das ESUG hinzugekommene Instrumente, die die Sanierungsalternative Insolvenzverfahren planbar machen, ist zu wünschen, dass gerade eine Kombination von IDW S6-Gutachten und Insolvenzverfahren die Restrukturierung im Insolvenzverfahren befördern und das Stigma der Insolvenz verblassen lassen werden.

Sanierung und Restrukturierung im Insolvenzverfahren werden in zwei unterschiedlichen, aber durchaus parallel laufenden Phasen des Insolvenzverfahrens auf die Spitze gestellt: Gleichsam im Zeitraffer müssen sowohl die Betriebsfortführung als auch die übertragende Sanierung organisiert werden.

Zwar steht für die Betriebsfortführung unmittelbar mit dem Insolvenzantrag die Schaffung und Erhaltung von Liquidität im Vordergrund. Dafür sind jedoch in aller Regel Beiträge der Stakeholder, wie insbesondere der Finanziers, der Lieferanten durch Stundungen, der Arbeitnehmer, der Arbeitsverwaltung und der Kunden, erforderlich. Diese sind jedoch nur dann dazu bereit, wenn die Ursachen der Insolvenz und erste Schritte zu ihrer Beseitigung dargelegt werden, und im Rahmen der Planrechnungen ein Rückfluss der im Insolvenzverfahren eingesetzten Mittel oder bzw. der Erhalt des Unternehmens erwartet werden darf. Genau diese drei Schritte sind indes Bestandteil eines Sanierungskonzeptes nach IDW S6, für dessen Erstellung nach dem Insolvenzantrag bis zur Entscheidung der Stakeholder

jedoch in aller Regel keine Zeit verbleibt. Daher ist es für den vorläufigen Insolvenzverwalter schon jetzt besonders hilfreich, auf ein vorliegendes Sanierungskonzept zurückgreifen zu können, das bereits vor dem Insolvenzantrag von fachkundigen Dritten erstellt worden ist. Dabei ist unabdingbar, dass die Verfasser des Konzepts die hinreichende Insolvenzexpertise besitzen. Nicht zu unterschätzen ist bereits auf der Basis des geltenden Rechts und des IDW S6 in seiner bisherigen Form, dass die leistungswirtschaftlichen Maßnahmen im Insolvenzverfahren, wie insbesondere die erleichterte Möglichkeit, sich von unliebsamen Verträgen zu lösen, der Fortführung besonders dienlich sind.

Genau so wird jedoch das Sanierungskonzept zur Vorbereitung einer übertragenen Sanierung und insbesondere Erzielung eines angemessenen Kaufpreises intensiv genutzt. Denn ohne fundierte Darlegung der Insolvenzursachen, der Maßnahmen zur ihrer Überwindung und Niederschlag in den Planrechnungen ist es in nahezu allen Fällen ausgeschlossen, Käufer für die Assets insolventer Unternehmen zu begeistern. Dabei besteht durchaus die Möglichkeit, dass auch erst nach dem Insolvenzantrag ein IDW S6-Gutachten erstellt und genutzt wird, abhängig von den Gegebenheiten des konkreten Falles, insbesondere der zur Verfügung stehenden Zeit, aber auch der Bereitschaft der Beteiligten, ein Gutachten zu finanzieren.

In einem IDW S6-Gutachten als Vollkonzept auf der bisherigen Basis sind einige Fragen zu erörtern, die sich Insolvenzverwaltern, Stakeholdern und Erwerbsinteressenten nicht stellen. Vor diesem Hintergrund ist die Anpassung der Gutachten auf die jeweilige Komplexität des Einzelfalles ausdrücklich zu begrüßen. Unabdingbar ist der klare Blick auf die Insolvenzursachen und die Maßnahmen zu ihrer Beseitigung, ohne dass mit Blick auf zu erwartenden „Gegenwind“ auf innovative Sanierungsideen verzichtet wird. Wichtig bleibt das situationsangemessene Handeln nicht nur im Insolvenzverfahren, sondern auch für die Planung der Erwerbsinteressenten, sodass einer schrittweisen Konzeptentwicklung vor langfristigen Festlegungen der Vorzug zu gewähren ist.

So gesehen kann ein IDW S6-Gutachten eine wesentliche Unterstützung in der Betriebsfortführung und für den Asset Deal sein.



Martin Schoebe, LL.M.
Partner der hww
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht
m.schoebe@hww.eu

S6: Weitere Entwicklung

Über den vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) erarbeiteten Sanierungsstandard S6 ist in den vergangenen Monaten umfangreich diskutiert worden. Kreditinstitute, Wirtschaftsprüfer, Sanierungsberater und in zunehmendem Umfang auch Insolvenzverwalter haben sich in die Diskussion eingebracht und zum Teil sehr umfangreiche Kritik geäußert.

Die wesentlichen Kritikpunkte waren:

- Der S6 entspricht nicht der BGH-Rechtsprechung.
- Der S6 ist zu umfangreich und unhandlich, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen.
- Die Bestätigung der Sanierungsfähigkeit des untersuchten Unternehmens ist „zu weich“ formuliert.

Diese Problemfelder sind nunmehr in der neuen Fassung des IDW S6 (IDW S6 n.F.) aufgegriffen worden. Der Standard wurde in einigen Bereichen angepasst und präzisiert. Wer eine vollständige Überarbeitung oder gar Neufassung erwartet hat, wird jedoch enttäuscht: Der IDW S6 n.F. basiert nach wie vor auf der bisherigen Version und das ist auch richtig so. Eine Überarbeitung findet sich in folgenden Bereichen:

- Der IDW S6 n.F. spricht nunmehr davon, dass die umfangreichen Gliederungspunkte des S6 vom jeweils beauftragten Gutachter der Komplexität des Einzelfalles anzupassen sind und nach pflichtgemäßem Ermessen des Berichterstellers Berücksichtigung finden müssen. Es ist davon auszugehen, dass diese Regelung in Zukunft dazu führen wird, dass sich Auftraggeber und Auftragnehmer im Vorfeld bzw. im Rahmen der Beauftragung über die Gliederungstiefe im Detail abstimmen werden und es bereits in diesem frühen Stadium zu einer intensiven Diskussion über die Prüfungstiefe kommen wird. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen.

- Der IDW S6 n.F. stellt durch eine Vielzahl von Fußnoten den Bezug zu den wesentlichen BGH-Urteilen her. Es zeigt sich dabei, dass, anders als dies nach der Wahrnehmung des Autors in der Diskussion der letzten Monate dargestellt worden ist, der IDW S6 auch in der Vergangenheit die BGH-Rechtsprechung berücksichtigt hat. „Weiße Flecken“ hat es auch bisher nicht gegeben, durch die umfangreichen Bezugnahmen ist dies nun auch aus dem Standard als solchem ersichtlich: Der IDW S6 erfüllt die einschlägige Rechtsprechung des BGH.
- Der IDW S6 n.F. regelt nunmehr, dass die Aussage zur Sanierungsfähigkeit Kernbestandteil eines jeden Gutachtens ist. Die im Detail angepasste Formulierung dürfte auf allen Seiten, insbesondere auch bei den in der Sanierungssituation mit Neukreditvergabe geforderten Kreditinstituten für ausreichende Rechtssicherheit sorgen.

Es ist zu wünschen, dass nun eine Diskussion mit allen am Sanierungsprozess beteiligten Parteien beginnt, um die aktuelle Entwurfsversion des IDW S6 n.F. möglichst kurzfristig abschließend zu erörtern. Es ist in unser aller Interesse, dass wir einen Standard haben, der im Ergebnis dazu führt, dass wir wissen, was wir an einem Sanierungskonzept haben.



Burkhard Jung
Geschäftsführer hww CMS GmbH
burkhard.jung@hww-cms.de

Der IDW S 6 im Insolvenzplan

Bis 1998 war das deutsche Insolvenzrecht unter Geltung der Konkursordnung im Wesentlichen auf Abwicklung und Liquidation des insolventen Unternehmens ausgerichtet. Sanierungen waren zwar möglich, indes aufgrund der in der Vergleichsordnung geregelten Hürden selten.

Der gesetzliche Rahmen änderte sich mit Inkrafttreten der Insolvenzordnung zum 01.01.1999. Gemäß § 1 InsO haben die Gläubiger seither auch die Möglichkeit, durch einen Insolvenzplan eine von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens zu treffen.

Gemäß §§ 217 ff. InsO war mit dem Insolvenzplan in Deutschland das Tor für ein gerichtsförmiges Sanierungsverfahren unter Einbeziehung aller außergerichtlichen Sanierungsoptionen und zusätzlich der Sanierungsinstrumente der Insolvenz geöffnet.

Im Jahr 2000 legte das Institut der Wirtschaftsprüfer mit dem IDW S 2 einen Standard zu Anforderungen an Insolvenzpläne vor. Dieser verwies hinsichtlich des Sanierungskonzepts auf die Anforderungen an Sanierungskonzepte FAR 1/91, die seit Herbst 2009 durch den IDW Standard „Anforderungen an die Erstellung von Sanierungskonzepten“ (IDW S 6) ersetzt wurden. Die im IDW S 6 beschriebenen Anforderungen an die Erstellung von Sanierungskonzepten gelten gemäß Ziffer 1 (3) IDW S 6 auch für Sanierungen im Rahmen von Insolvenzverfahren, insbesondere für Insolvenzplanverfahren.

Da das Institut der Wirtschaftsprüfer ein Sanierungskonzept abhängig vom Krisenstadium fordert, behandelt es in Ziffer 5.1 IDW S 6 konsequent auch die Überwindung der Insolvenz und benennt als Instrument hierfür ausdrücklich den Insolvenzplan.

Zwar haben IDW Standards vor allem für Wirtschaftsprüfer Bedeutung, allerdings sollte insbesondere der IDW S 6 auch bei sonstigen Planerstellern Beachtung finden. Er zwingt zu einer tiefgehenden Darstellung und Analyse des Unternehmens (Ziffer 3 IDW S 6), einer Ausrichtung der Sanierung am Leitbild des sanierten Unternehmens (Ziffer 4 IDW S 6), einer insolvenzüberwindenden Bewältigung der Unternehmenskrise (Ziffer 5 IDW S 6) sowie einer integrierten Sanierungsplanung (Ziffer 6 IDW S 6). Ohnehin fordern die Beteiligten von Insolvenzplänen, insbesondere Kreditinstitute, häufig ein zumindest an IDW S 6 ausgerichtetes Sanierungskonzept

Die Insolvenzordnung selbst gibt dem Planarchitekten nur die grundsätzliche Leitlinie vor. Gemäß § 220 InsO ist im darstellenden Teil des Insolvenzplans zu beschreiben, welche Maßnahmen nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens getroffen worden sind oder noch getroffen werden sollen, um die Grundlagen für die geplante Gestaltung der Rechte der Beteiligten zu

schaffen. Der darstellende Teil soll alle sonstigen Angaben zu den Grundlagen und Auswirkungen des Plans enthalten, die für die Entscheidung der Gläubiger über die Zustimmung zum Plan und für dessen gerichtliche Bestätigung erheblich sind. Der IDW S 6 konkretisiert diese Leitlinien im Detail (Ziffern 3 bis 5 IDW S 5).

Sollen die Gläubiger des insolventen, zu sanierenden Unternehmens aus künftigen Erträgen des vom Schuldner oder einem Dritten fortgeführten Unternehmens befriedigt werden, sind dem Insolvenzplan gemäß § 229 InsO auch Ergebnis-, Finanz- und Vermögenspläne für den Zeitraum beizufügen, in dem die Gläubiger befriedigt werden sollen. Parallel hierzu fordert der IDW S 6 in seiner Ziffer 6 eine integrierte Sanierungsplanung einschließlich Ergebnis-, Finanz- und Vermögensplan, verlangt aber zusätzlich zu Recht eine umfassende Darstellung der Problem- und Verlustbereiche, der Maßnahmeneffekte und der Kennzahlen.

Da der Insolvenzplan durch gesetzlich geregelte Mehrheitsentscheidung in die Rechte von Beteiligten auch gegen deren Willen eingreifen kann, sind an das dort dargestellte Sanierungskonzept hohe Anforderungen zu stellen, die nicht nur von den Beteiligten, sondern auch vom Insolvenzgericht nachvollzogen und im Rahmen von dessen Kompetenzen (vgl. §§ 231, 248, 245, 251 InsO) prüfbar sein müssen. Vor allem aber richten die Gläubiger ihre Entscheidung für oder gegen den Insolvenzplan an der Darstellung und Schlüssigkeit des Sanierungskonzeptes aus.



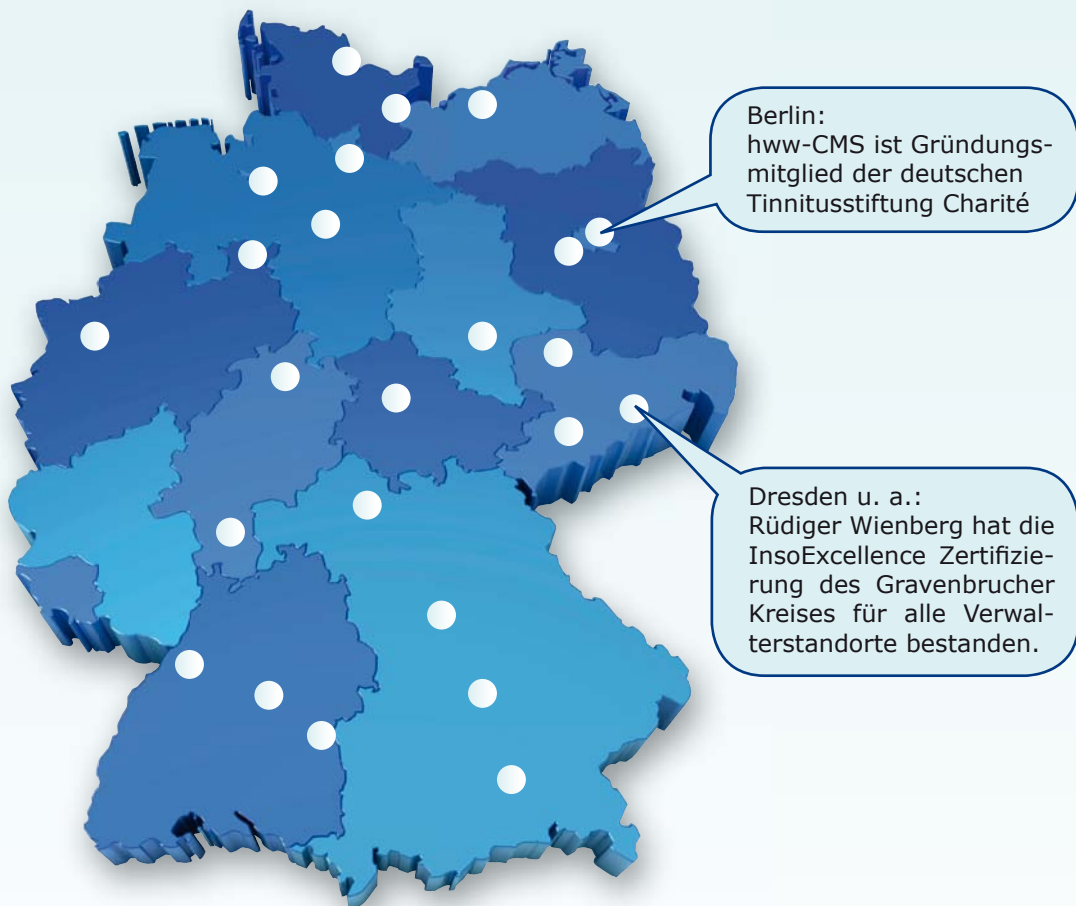
Die Insolvenz bzw. die fortgeschrittene Liquiditätskrise (drohende Zahlungsunfähigkeit) sind das vorletzte bzw. letzte Stadium der Unternehmenskrise vor der Liquidation. Das Insolvenzverfahren vermag dem Unternehmen in diesen Stadien vorübergehend Schutz (etwa Einstellung der Einzelzwangsvollstreckung, keine unmittelbaren Zahlungen auf Altforderungen) zu gewähren, um die erforderlichen Restrukturierungsmaßnahmen nach umfassender Analyse zu beginnen bzw. umzusetzen. Entfällt aber der Schutz mit Aufhebung des Insolvenzverfahrens nach Insolvenzplan, muss das Unternehmen nachhaltig in der Lage sein, das erneute Eintreten der Insolvenzgründe zu vermeiden. Auch deshalb sind die Anforderungen an Sanierungskonzepte in Insolvenzplänen besonders hoch.

Hierfür gibt der IDW S 6 eine hervorragende Orientierung.



Kai Dellit
Partner der hww
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht
kai.dellit@hww.eu

Gruppenunternehmen und Standorte



360 Mitarbeiter, davon 70 Professionals, 24 Standorte, 20 internationale Kooperationspartner

hww wienberg wilhelm Insolvenzverwalter: Eigenverwaltung • Insolvenzplanverfahren • Übertragende Sanierungen • Insolvenz- und Zwangsverwaltung

hww wienberg wilhelm CMS Unternehmensberatungs GmbH: Strategy Consulting • Corporate Recovery • Corporate Finance

hww wienberg wilhelm Rechtsanwälte: Rechtsberatung • Prozessführung

Amsterdam | Barcelona | Berlin | Bielefeld | Bremen | Budapest | Buenos Aires | Bukarest | Cayman Islands
Chemnitz | Delhi | Dresden | Düsseldorf | Erfurt | Frankfurt/M. | Halle/S. | Hamburg | Hannover
Hongkong | Ingolstadt | Johannesburg | Karlsruhe | Kassel | Kiel | Leipzig | London | Lübeck
Mexiko-Stadt | Moskau | München | New York | Nürnberg | Paris | Peking | Potsdam | Prag | Rom
Rostock | São Paulo | Singapur | Stockholm | Stuttgart | Sydney | Ulm | Warschau | Wien | Würzburg

Impressum

hww CMS Unternehmensberatungs GmbH

Genthiner Straße 48
D-10785 Berlin
Telefon: +49 (0)30/25 49 76 0
Fax: +49 (0)30/25 49 76 70
E-Mail: kontakt@hww-cms.de
Internet: www.hww-cms.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Burkhard Jung, Martin Schoebe L.L.M.,
Dr. Stefan Weniger

Abgebildete Fotos sind rein zufällig und stehen nicht im Zusammenhang mit realen Unternehmen. Portraitfotos mit freundlicher Genehmigung.
© 2011 hww CMS Unternehmensberatungs GmbH

 **Krisennavigator**

 Mitglied im
**Bundesverband Deutscher
Unternehmensberater BDU e.V.**